



landwirtschaftskammer  
österreich

## **A b s c h r i f t**

An das  
Bundesministerium für Gesundheit,  
Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-  
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8580  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)

Mag. Gerfried Gruber  
DW: 8583  
[g.gruber@lk-oe.at](mailto:g.gruber@lk-oe.at)  
GZ: V/2-032007/A-30

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden**

Wien, 12. April 2007

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

### **Zu Artikel 2 – Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (33. Novelle zum BSVG)**

#### **1. Neufassung der Bestimmungen über die bäuerliche Unfallversicherung**

Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich stellen die in Reaktion auf das Erkenntnis des VfGH vom 19. Juni 2006 geplanten Änderungen betreffend die bäuerliche Unfallversicherung aufgrund der vom Gerichtshof vorgegebenen Reparaturfrist bis 30. Juni 2007 eine Priorität dar, die nunmehrige legislative Umsetzung wird in diesem Sinne begrüßt. In Abstimmung zwischen Landwirtschaftskammer Österreich und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) konnte ein umfassender Lösungsweg gefunden und dem Bundesministerium zur weiteren Behandlung übermittelt werden. Die Lösungsansätze sollen ein Gesamtkonzept verwirklichen, das auch auf die vorangegangene Rechtsprechung des VfGH Bezug nimmt (siehe Erkenntnis vom 10. März 2005, G 147/04) und neben der Verfassungskonformität auch die finanzielle Entwicklung innerhalb der bäuerlichen Unfallversicherung entsprechend berücksichtigt.

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf wurden die dem Bundesministerium übermittelten Vorschläge lediglich zum Teil übernommen, jedenfalls nur insoweit sie in engstem Zusammenhang mit den Vorgaben des Anlass gebenden VfGH-Urteils stehen. Da die übrigen, derzeit nicht im Entwurf befindlichen Lösungsvorschläge nach Ansicht der Landwirtschaftskammer Österreich inhaltlich zur Verwirklichung des Gesamtkonzepts notwendig sind wird ersucht, die übermittelten Änderungsvorschläge nochmals zu überprüfen und in den Entwurf einer 33. Novelle zum BSVG zu übernehmen.

Es darf in diesem Zusammenhang auf die beiliegenden Auszüge aus der Stellungnahme der Sozialversicherungsanstalt der Bauern verwiesen werden (Beilage 1).

## **2. Änderungsbedarf im Zusammenhang mit der Bestellung der Versicherungsvertreter**

Gemäß § 300 Abs. 7 BSVG beginnt zum 1. Jänner 2008 eine neue Funktionsperiode der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Stichtag für die Entsendung ist der 1. Juli 2007. Die bisherigen Bestimmungen betreffend die Entsendung sind nun insofern unzureichend, als gemäß § 186 einerseits die örtlich und sachlich zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen die Versicherungsvertreter zu entsenden haben, andererseits aber die Entsendung von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs „vorzunehmen“ ist, dies aber auf Vorschlag der wahlwerbenden Gruppen. Es müssen also innerhalb ein und desselben Vorganges verschiedene Vorgaben berücksichtigt werden, die nicht zwingend miteinander vereinbar sind. Die Landwirtschaftskammer Österreich hat daher einen Gesetzesvorschlag ausgearbeitet, der für die Entsendung ein eindeutiges Procedere definiert. Mit diesem Vorgang wäre sowohl die bundesweite Verteilung auf die wahlwerbenden Gruppen berücksichtigt (eine Aufteilung lediglich auf Landesebene würde dazu führen, dass die Minderheitsfraktionen unterrepräsentiert sind) als auch hinsichtlich der Verteilung der Mandate nach regionalen Gesichtspunkten gewährleistet, dass jede Landeskammer zumindest so viele Versicherungsvertreter in Generalversammlung und Vorstand zu entsenden hat, wie dies dem Leistungsausschuss in ihrem Wirkungsbereich entspricht.

Im übrigen erweist sich die Bestimmung des § 188 Abs. 5, wonach aus Anlass einer Landwirtschaftskammerwahl die Enthebung der Versicherungsvertreter der betreffenden Kammer beantragt werden kann, dann als undurchführbar, wenn die bundesweite Verteilung nach wahlwerbenden Gruppen weiterhin korrekt sein soll. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen und stattdessen eine Anpassung an geänderte Mehrheitsverhältnisse durch eine Überprüfung zur Hälfte der Funktionsperiode und gegebenenfalls Neuentsendung zu ermöglichen.

Aufgrund des oben dargestellten Fristenlaufes wäre eine Umsetzung des Gesetzesvorschlages (Beilage 2) mit der gegenständlichen Novelle unbedingt erforderlich.

3/22

### 3. Weitere Änderungen im BSVG

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, anlässlich der geplanten 33. Novelle zum BSVG auf folgende offene Fragen hinzuweisen, die aus Sicht der bäuerlichen Interessenvertretung einer Lösung bedürfen:

Betroffen ist jene Gruppe von Erwerbstätigen, die im relevanten Zeitraum nicht in der Pensionsversicherung pflichtversichert waren und daher auch nicht die erforderlichen Versicherungs- bzw. Beitragsmonate für einen vorzeitigen Pensionsantritt aufgrund langer Versicherungsdauer vorweisen können. Es handelt sich zumeist um Personen, die als hauptberuflich beschäftigte Kinder im Alter von 15 bis 20 Jahren in land(forst)wirtschaftlichen Betrieben tätig waren und aufgrund der damals in Geltung stehenden gesetzlichen Regelungen (LZVG, B-PVG) für diese Tätigkeit noch nicht pflichtversichert waren.

Um auch diesem Personenkreis dem Grunde nach einen Anspruch auf vorzeitigen Pensionsantritt aufgrund langer Versicherungsdauer zu eröffnen ist es erforderlich, den hierfür maßgebenden gesetzlichen Rahmen im BSVG entsprechend zu verankern. Da die betroffenen Personen zum damaligen Zeitpunkt keine Möglichkeit hatten, Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung zu erwerben und auch keine „Sanierung“ im Nachhinein erfolgt ist, sieht es die Landwirtschaftskammer Österreich als zielführend an, dies im Wege einer Nachkaufsregelung zu bewerkstelligen. Inhaltlich schlägt die Landwirtschaftskammer Österreich vor, die Regelung des § 39a BSVG betreffend Nachentrichtung verjährter Beiträge zur Pensionsversicherung analog heranzuziehen. Es müsste mit dieser Vorgangsweise zum einen keine dem System des BSVG fremde Regelung geschaffen werden, zum anderen lässt sich eine inhaltliche Abbildung auch dahingehend rechtfertigen, dass bei der Nachentrichtung gemäß § 39a Personen mit grundsätzlicher Beitragspflicht betroffen sind und eine vergleichbare Regelung daher umso mehr jenen eröffnet werden sollte, die überhaupt keine Möglichkeit hatten, wirksam Beiträge an die Pensionsversicherung zu entrichten. Es darf auch darauf verwiesen werden, dass von dem vorliegenden Problem überwiegend Personen betroffen sind, die in weiterer Folge Versicherungszeiten nach anderen Gesetzen als dem BSVG erworben haben.

Aufgrund der angestrebten Bemühungen der Bundesregierung, soziale Härtefälle in Bezug auf den Pensionsantritt möglichst zu beseitigen, ersucht die Landwirtschaftskammer Österreich um Berücksichtigung des beschriebenen Anliegens im Zuge der noch vor dem Sommer 2007 zu beschließenden sozialversicherungsrechtlichen Novellen.

4/22

Ein weiteres Problem wurde im Zuge einer Besprechung der Arbeits- und Sozialrechtsreferenten der Landwirtschaftskammern erörtert und sollte nach Meinung der Landwirtschaftskammer Österreich ebenfalls im Zuge dieser Novelle umgesetzt werden:

Das BSVG sieht für aufzeichnungspflichtige Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten gemäß § 20 Abs. 2 BSVG die Verpflichtung vor, diese bis spätestens 31. März des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bekannt zu geben. Diese Frist resultierte bei der Verankerung im BSVG aus dem Ziel, einen Gleichklang mit den steuerrechtlichen Erklärungsfristen herzustellen. Zum einen ist der Zeitpunkt für bestimmte Tätigkeiten zu knapp bemessen, andererseits liegt auch kein Gleichklang mit den steuerrechtlichen Fristen mehr vor, da für diesen Bereich die Frist auf den 30. April verschoben wurde (§ 134 Abs. 1 BAO idF BGBl Nr. 2003/124). Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Adaptierung des § 20 Abs. 2 Ziffer 2 BSVG dahingehend, dass an Stelle des Datums 31. März der 30. April herangezogen wird. Dies würde bei den betroffenen Betrieben zu einer administrativen Vereinfachung führen. Diese Maßnahme wäre auch nach Ansicht der SVB administrierbar.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht, die beiden zuletzt genannten Anliegen ebenfalls in den Entwurf einer 33. Novelle zum BSVG zu übernehmen und erlaubt sich darauf zu verweisen, dass ein inhaltlich gleich lautendes Ersuchen dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Konsumentenschutz anlässlich der Begutachtung zur 67. ASVG-Novelle mit Schreiben vom 27. März 2007 übermittelt wurde.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Schwarzböck  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich

Anlagen

5/22

**Anlage 1**

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

68. ASVG-Novelle

**Zu Artikel 1 Z 2  
(§ 31 Abs. 6 ASVG):**

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass diese Gesetzesänderung durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19.06.2006 erforderlich wurde, welches verkürzt ausgedrückt zum Ergebnis kommt, dass die gegenständliche Verordnung über die einheitlichen Grundsätze für die elektronische Abrechnung nicht im eigenen, sondern nur im übertragenen Wirkungsbereich organisiert werden dürfe. Aus Sicht der SVB ist der Entwurf im Hinblick auf das Erkenntnis allerdings überschießend, weil die Erlassung der Verordnung über die einheitlichen Grundsätze bei der elektronischen Abrechnung von einer Weisung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend abhängig gemacht wird. Es hätte völlig ausgereicht, klarzustellen, dass der Hauptverband bei der Erfüllung der gegenständlichen Aufgabe einem Weisungsrecht der Bundesministerin unterliegt. Bei der aktuell vorgesehenen Formulierung besteht das Problem, dass der Zeitpunkt, zu dem eine Weisung der Ministerin erlassen wird, in keiner Weise determiniert ist und somit für den Hauptverband Ungewissheit darüber besteht, wann er nun überhaupt tätig werden darf.

6/22

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

33. BSVG-Novelle

**Zu § 148f Abs. 3 BSVG:**

Während die vorgeschlagene Fassung der Textgegenüberstellung zu § 148f Abs. 3 bereits einen entsprechenden Hinweis enthält, fehlt im Gesetzestext die korrespondierende legistische Anordnung. Diese müsste folglich lauten: In § 148f Abs. 3 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 149e Abs. 3)“ die Wortfolge „, für das Versehrtengeld (§ 149g Abs. 3)“ eingefügt.

**Begründung:** Die mit BGBl. I 60/2006 neu eingeführte Bemessungsgrundlage bedarf der ausdrücklichen Anordnung, bei welchen Leistungen sie zur Anwendung gelangen soll.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

7/22

33. BSVG-Novelle

**Zu Artikel 2 Z 1 bis 8  
(§ 148i Abs. 5 BSVG):**

Im letzten Absatz der erläuternden Bemerkungen ist von der ausschließlichen Gleichstellung eines Ruhegenussbezuges mit dem Bezug einer Alterspension die Rede. Diese Feststellung ist insofern ergänzungsbedürftig, als in § 148i Abs. 5 eine Gleichstellung zwischen dem Bezug einer Invaliditätspension nach ASVG bzw. EU-Pension nach GSVG mit einem Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit vorgesehen ist.

8/22

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

33. BSVG-Novelle

**Zu Artikel 2 Z 7**

**(§ 148j Abs. 2 BSVG):**

Da § 148i in der vorgeschlagenen Fassung ausschließlich fünf Absätze aufweist, ist das Gesetzeszitat in § 148j Abs. 2 inkorrekt und müsste folglich lauten: „Abs. 2,4 und 5“.



Sozialversicherungsanstalt der Bauern

9/22

33. BSVG-Novelle

**Zu Artikel 2 Z 9 und 10  
(§ 149d Abs. 1 BSVG):**

Auch diese einschlägigen erläuternden Bemerkungen weisen einige Textpassagen auf, die zur Vermeidung von Missverständnissen der Präzisierung bedürfen. So lässt beispielsweise die Verwendung des Ausdruckes „soll“ am Ende des ersten Absatzes auf ein einschlägiges Gebot des Verfassungsgerichtshofes schließen, tatsächlich ist ein solches jedoch nach Auffassung des Höchstgerichtes aus der Verfassung nicht zwingend ableitbar, aber im Ermessen des einfachen Bundesgesetzgebers. Der Ersatz des Ausdruckes „soll“ durch den Ausdruck „darf“ wäre daher angebracht. Des Weiteren ist die Aussage in Abs. 2 zu lit. c mit den im Entwurf vorgeschlagenen legislatischen Anordnungen nicht kompatibel und sollte dieser Absatz dementsprechend lauten: „Eine Ausnahme soll jedoch dann gelten wenn ein neuer Betrieb vor Erreichen des Regelpensionsalters gegründet wird und der Unfall im Rahmen des neuen Versicherungsverhältnisses eintritt; diesfalls soll die Betriebsrente bis zur Aufgabe des (neuen) Betriebes, anderenfalls auf Lebenszeit gewährt werden.“

Auch in der Textpassage des nächstfolgenden Absatzes zu lit. d sollte zur Verdeutlichung eine Ergänzung vorgenommen werden. Sie betrifft den letzten Satz des Absatzes und sollte dieser dementsprechend lauten: „Eine sachliche Rechtfertigung ist darin zu sehen, dass diese Personen ungeachtet der Höhe des Einheitswertes nur in der Unfallversicherung nach dem BSVG teilversichert sind und daher aufgrund dieser Tätigkeit keine Pension beziehen können. In den unter lit. c und d beschriebenen Fällen bildet das Pensionseinkommen dementsprechend kein Substrat aus dem vormaligen Betriebs-einkommen, sodass sowohl ein Rentenanspruch nach dem Regelpensionsalter als auch ein Parallelbezug von Pension und Rente in Betracht kommt.“

10/22

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

33. BSVG-Novelle

**Zu § 149e Abs. 1 BSVG:**

Ein zentrales Element der bäuerlichen Unfallversicherung in der Fassung der 22. BSVG-Novelle ist der durch den Begriff „Betriebsrente“ symbolisierte zweigeteilte Rentenzweck in Folge der gänzlich anderen Zielsetzung der bäuerlichen Unfallversicherung im Vergleich zu jener des ASVG, da Letztere vordringlich auf dem Konzept der Unternehmerhaftpflichtsablöse beruht. Sie dient einerseits – aus dem spezifischen Blickwinkel des bäuerlichen Unfallversicherungsträgers heraus – dem Verlustausgleich der hinkünftig in Folge des Versicherungsfalles geminderten Erwerbschancen – gemessen am Maßstab einer gesundheitlich nicht beeinträchtigten Betriebsführung – sowie andererseits der Abgeltung des durch den Versicherungsfall erlittenen persönlichen Ungemach. Lediglich der letztgenannte Rentenzweck ist der kapitalisierten Abfindung zugänglich, da der auf die Betriebsführung abstellende Rententeil mit Aufgabe derselben obsolet wird. Die Praxis zeigt, dass die in den Materialien zur 22. BSVG-Novelle explizit angeführten Motive den Rechtsanwendern mitunter nicht so geläufig sind wie dies wünschenswert wäre, weshalb eine ausdrückliche Aufnahme in den Gesetzestext eine diesbezügliche Rechtssicherheit bewirken soll.

Der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wäre es daher ein vordringliches Anliegen, den § 149e Abs. 1 um nachstehenden Satz zu ergänzen: „Sie dient zu gleichen Teilen dem Ausgleich des Verlustes der durch den Eintritt des Versicherungsfalles sich ergebenden Einschränkung künftiger Erwerbsmöglichkeiten und zur Abgeltung des durch den Versicherungsfall ausgelösten persönlichen Ungemachs.“

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

11/22

33. BSVG-Novelle

**Zu § 149g Abs. 2 BSVG:**

Das in § 149g Abs. 2 letzter Satz angeordnete analog anzuwendende Ruhen des Versehrtengeldes bei Anstaltspflege ist genau genommen mit der eigentlichen Intention des Versehrtengeldes als „Überbrückungshilfe und Sofortleistung“ unvereinbar und sollte daher entfallen.

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

12/22

33. BSVG-Novelle

**Zu § 149g Abs. 3 BSVG:**

Die mit BGBl. 1 60/2006 eingeführte neue Bemessungsgrundlage gemäß § 148f Abs. 3 macht eine dahingehende gesetzliche Anpassung der Bemessungsgrundlage für das Versehrtengeld erforderlich. Im § 149g Abs. 3 sollte dementsprechend der Ausdruck „§ 148f Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 148f Abs. 1 bzw. Abs. 3“ ersetzt werden.

13/22

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

33. BSVG-Novelle

**Zu § 149I Abs. 1 BSVG:**

Aus Aktualitätsgründen ist es erforderlich, dass durch die 30. BSVG-Novelle normierte Gebot der ausschließlichen Anwendung der gesamtsolidarischen Bemessungsgrundlage gemäß § 148f Abs. 1 bei Bildung einer Gesamtrente zu relativieren. Zum einen wäre die Bemessungsgrundlage gemäß § 148f Abs. 1 eine nicht sachgerechte Überversorgung in jenen Fällen, in denen ausschließlich die Bemessungsgrundlage gemäß § 148f Abs. 3 zur Anwendung kommt, zum anderen sind auch Fälle denkbar, in denen die Vergleichsbemessungsgrundlage gemäß § 148f Abs. 2 – sohin eine betraglich höhere Bemessungsgrundlage – eine Rolle spielt. Vom Grundsatz der ausschließlichen Anwendbarkeit der Bemessungsgrundlage gemäß § 148f Abs. 1 soll dementsprechend dann abgewichen werden, wenn alle für die Bildung der Gesamtrente zu berücksichtigenden Versicherungsfälle eine abweichende Bemessungsgrundlage aufweisen. Das Oberlandesgericht Innsbruck hat in einem einschlägigen Leistungsstreitverfahren mit Beschluss vom 23.01.2007 zu 25 Rs 112/06 s einen entsprechenden Gesetzesprüfungsantrag zu § 149I Abs. 1 3.Satz BSVG in der Fassung der 30. BSVG-Novelle gestellt. Da die darin seitens des OLG geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken nach Auffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu Recht bestehen, ist ein einschlägiges Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zu erwarten. Um diesem zuvor zu kommen und die individuellen Rechtsauswirkungen durch die Ergreiferprämie des Artikel 140 Abs. 7 B-VG auf den Anlassfall zu beschränken, empfiehlt sich die raschestmögliche Umsetzung des nachstehenden Gesetzesvorschlages:

In § 149I lautet Abs. 1: „Wird ein Versehrter neuerlich durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt und erreicht die Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aus Versicherungsfällen nach diesem Bundesgesetz mindestens 20% (bei einer Berufskrankheit im Sinne des § 148e Abs. 2 50%), so ist spätestens vom Beginn des dritten Jahres nach dem Eintritt des letzten Versicherungsfalles an die Gesamtrente festzustellen. Bei einer verspäteten Feststellung der Gesamtrente sind die bis zur Wirksamkeit der Gesamtrentenbildung ausbezahlten Betriebsrenten als zu Recht erbracht anzusehen. Der Gesamtrente ist die Bemessungsgrundlage nach § 148f Abs. 1 zu Grunde zu legen, es sei denn, dass alle für die Gesamtrentenbildung maßgeblichen Versicherungsfälle eine andere Bemessungsgrundlage als die nach § 148f Abs. 1 aufweisen; diesfalls ist die Bemessungsgrundlage des jüngsten in die Gesamtrente einbezogenen Versicherungsfalles heranzuziehen. Liegt die Leistungshöhe einer der in die Gesamtrente einzubeziehenden Betriebsrenten über der Leistungshöhe der Gesamtrente, so gebührt die Gesamtrente in der Höhe dieser Betriebsrente. Eine abgefundene Be-

14/22

triebsrente ist bei Bildung der Gesamrente so zu berücksichtigen, dass die Gesamrente um den Betrag gekürzt wird, der dem Grad der der abgefundenen Rente zu Grunde gelegten Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.“

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

15/22

33. BSVG-Novelle

**Zu § 149n Abs. 2 und 5 BSVG:**

Die neu eingeführte Bemessungsgrundlage gemäß § 148f Abs. 3 wäre an sich auch für die Bemessung des Teilersatzes der Bestattungskosten aus der Unfallversicherung maßgeblich. Im Gegensatz dazu soll durch die konkrete Anführung der Bemessungsgrundlage gemäß § 148f Abs. 1 klargestellt werden, dass diese in allen Fällen zur Anwendung kommt. Darüber hinaus machen es Erfordernisse der Praxis notwendig, den begünstigten Personenkreis gemäß Abs. 5 um betriebsfortführende Angehörige in aufsteigender Linie zu erweitern.

In § 149n lauten die Abs. 2 und 5:

„(2) Der Teilersatz gebührt im Ausmaß des fünfzehnten Teiles des Betrages der Bemessungsgrundlage gemäß § 148f Abs. 1. Der Teilersatz wird an den bezahlt, der die Kosten der Bestattung getragen hat. Bleibt ein Überschuss, so sind die in Abs. 3 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, verbleibt der Überschuss dem Versicherungsträger.“

„(5) Bei Betriebsfortführung durch in § 3 Abs. 1 Z 2 genannte Personen gilt § 148u mit der Maßgabe, dass ein Teilersatz bis zu zwei Jahre nach dem Todesfall gebührt.“

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

16/22

33. BSVG-Novelle

**Zu § 149s BSVG:**

Abermals ist die Neueinführung einer Bemessungsgrundlage gemäß § 148f Abs. 3 die notwendige Ursache einer entsprechenden Ergänzung.

§ 149s sollte dementsprechend lauten:

„Alle Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen 80% der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen und sind innerhalb dieses Höchstausmaßes verhältnismäßig zu kürzen. Hierbei gilt in Fällen des § 148f Abs. 3, wenn eine Witwen(Witwer)rente beteiligt ist, der höhere, in allen übrigen Fällen der niedrigere Betrag als Bemessungsgrundlage. Eine Witwen(Witwer)rente gemäß § 149o Abs. 2 und 3 ist nicht zu berücksichtigen.“



Sozialversicherungsanstalt der Bauern

17/22

33. BSVG-Novelle

**Zu § 308 BSVG****(Schlussbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007, 33. Novelle):**

Die Neuregelung der Gesamtrentenbildung gemäß § 210 Abs. 1 ASVG mit Wirkung vom 01.08.2001 durch BGBl. I 99/2001 erfolgte ebenfalls in Reaktion auf ein einschlägiges Verfassungsgerichtshofurteil. In weiterer Folge hat der Oberste Gerichtshof in zwei Entscheidungen zu 10 ObS 23/02 h bzw. 10 ObS 125/02 h grundsätzliche Thesen zur Frage des zeitlichen Geltungsbereiches einer gesetzlichen Maßnahme erarbeitet. Diese beiden Erkenntnisse haben in weiterer Folge den Gesetzgeber veranlasst, mit der 60. ASVG-Novelle nachträglich die Schlussbestimmungen der 58. ASVG-Novelle durch die Schaffung eines neuen § 593 Abs. 3a dahingehend zu ergänzen, dass § 210 in der Fassung der 58. ASVG-Novelle nur auf bestimmte Versicherungsfälle in Abhängigkeit von deren zeitlicher Lagerung anzuwenden ist. **Da es sich bei den gegenständlichen Gesetzesentwürfen des BSVG um eine deckungsgleiche Fallkonstellation handelt, ist es nach Auffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern unabdinglich erforderlich, auch die einschlägigen Neuerungen der §§ 149d (Rentenanfall) sowie 149g (Gesamtrente) stichtagsbezogen in Kraft zu setzen.** Anderenfalls wäre bei der Neuregelung des Rentenanfalls die latente Gefahr gegeben, dass „Fremdpensionisten“, die seinerzeit mit einem Rentenwegfall und einer halben Kapitalabfindung belegt wurden, klagsmäßig die nachträgliche Auszahlung der zweiten Abfindungshälfte bis zum Regelpensionsalter begehren. In Bezug auf die Neubemessungsvorschrift der Gesamtrente gemäß § 149g Abs. 1 in der vorgeschlagenen Fassung ist ebenfalls eine zeitliche Einschränkung geboten, anderenfalls auch weit zurückliegende Altfälle diese Neuerung für sich beanspruchen könnten.

Der angesprochene § 308 sollte daher die nachstehenden Absätze 2 und 3 aufweisen:

„(2) § 149d Abs. 1 in der Fassung des BGBl. I Nr. XXX/2007 ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, die nach dem 30.06.2007 eingetreten sind.“

„(3) § 149i Abs. 1 in der Form des BGBl. Nr. XXX/2007 ist nur auf nach dem 30.06.2007 zu bildende Gesamtrenten anzuwenden.“

**Textvorschlag: „Bestellung der Versicherungsvertreter“****1. Im § 186 lauten die Abs. 1 und 2:**

„(1) Die örtlich und sachlich zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz Versicherten haben unter sinngemäßer Anwendung des § 195 Abs. 1 Satz 3 idF. des BGBl. I Nr. XXX/2007 insgesamt 30 Mitglieder der Generalversammlung zu entsenden, von denen für jeden in § 195 Abs. 1 Satz 3 idF. des BGBl. I Nr. XXX/2007 angeführten regionalen Entsendebereich jeweils ein Versicherungsvertreter als ausdrückliches Vorstandsmitglied je regionalem Leistungsausschuss zu gelten hat. Die Entsendungen haben sowohl auf die sachliche Eignung als auch auf das Erreichen der Geschlechterparität in den Verwaltungskörpern durch ein ausgewogenes Verhältnis an Versicherungsvertreterinnen und Versicherungsvertretern Bedacht zu nehmen und erfolgen im Wege der Landwirtschaftskammer Österreich. Stichtag für die Entsendung ist der 01. Juli des dem Beginn der Funktionsperiode (§ 190) vorangegangenen Kalenderjahres.

(2) Anschließend entsendet die Landwirtschaftskammer Österreich unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Satz 2 die verbleibenden 30 Mitglieder der Generalversammlung, 6 Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Kontrollversammlung. Die Entsendung ist auf Vorschlag der jeweils wahlwerbenden Gruppen so vorzunehmen, dass diese im jeweiligen Verwaltungskörper insgesamt nach dem System d' Hondt vertreten sind. Dabei ist die Summe der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden gültigen Stimmen bei den Wahlen zu den satzungsgebenden Organen der gesetzlich beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz Versicherten zugrunde zu legen. § 191 Abs. 2 ist zu beachten. Die Wahlzahl ist ungerundet zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Auf die zweitstärkste wahlwerbende Gruppe hat jedenfalls ein Mandat in der Kontrollversammlung zu entfallen. Die gleichzeitige Entsendung ein- und derselben Person als Versicherungsvertreter sowohl in die Kontrollversammlung als auch in die Generalversammlung ist unzulässig.“

**2. Im § 186 wird nach Abs. 2 nachstehender Abs. 2a eingefügt:**

„(2a) Die Landwirtschaftskammer Österreich hat jeweils zum 01. Jänner des dem Beginn der Funktionsperiode zweitfolgenden Kalenderjahres zu überprüfen, ob die Mandatsverteilung den Ergebnissen der Wahlen zu den satzungsgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach diesem Bundesgesetz Versicherten noch entspricht und gegebenenfalls nach Ablauf der halben Funktionsperiode erneut die Entsendung nach Abs. 2 durchzuführen. Der gewählte Obmann und die sonstigen Vorsitzenden der Verwaltungskör-

19/22

per sowie ihre Stellvertreter sind davon nicht betroffen. Mit dem Tag der Neuentsendung gilt das vormals amtierende Mitglied als seines Amtes enthoben.“

**3. Im § 188 entfällt Abs. 5****4. Im § 195 Abs. 1 entfällt der 3. Satz****5. Nach § 308 wird nachstehender § 309 samt Überschrift angefügt:**

„Schlussbestimmungen zu Art. X des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007

(1) Die §§ 186 Abs. 1 und 2 sowie 195 Abs. 1 idF. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 treten mit 01. Jänner 2008 in Kraft.

(2) § 186 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft

(3) § 188 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

21/22

### **Erläuterungen**

#### **Allgemeines:**

Das SVÄG 2000 (BGBl. I Nr. 43/2000) normierte per 01. Juli 2000 die Entsendung der Versicherungsvertreter nach dem System d' Hondt auf Basis der Wahlergebnisse in die örtlichen und sachlich zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Im Zuge des SRÄG 2000 (BGBl. I 101/2000) wurde mit Wirksamkeit vom 01. Jänner 2001 die Organisationsstruktur der Sozialversicherungsanstalt der Bauern von einem vormals dezentralen in einen zentralen Versicherungsträger übergeführt. Die augenscheinliche Unvereinbarkeit dieser Vorgaben (Entsendung in bundesweite Organe auf Basis regional unterschiedlicher Wahlergebnisse) machte schon damals deutlich, dass die Umsetzung nur unter Einbindung der Dachorganisation der Landes-Landwirtschaftskammern in Gestalt der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gelingen könnte. Deren legislative Festschreibung durch das SRÄG 2000 erfolgte jedoch nur unzureichend. Darüber hinaus erweisen sich andere aus dem ASVG übernommene Bestimmungen wie § 188 Abs. 5 BSVG faktisch als undurchführbar, weshalb die gemäß § 300 Abs. 7 per 31. Dezember 2007 notwendige Neubestellung der Versicherungsvertreter zum Anlass genommen werden soll, die gesetzlichen Grundlagen zu präzisieren.

#### **Besonderer Teil:**

Zu § 186 Abs. 1, 2 und 2a:

Die lückenlose Entsendung der Versicherungsvertreter nach dem System d' Hondt in bundesweite Organe ist angesichts 9 regionaler entsendeberechtigter Stellen in Gestalt der Landes-Landwirtschaftskammern ein unmögliches Unterfangen, da regionale und fraktionelle Aspekte einander gegenüber stehen. Daher hat bereits das SRÄG 2000 mittels Abänderungsantrag den Weg eingeschlagen, die Landwirtschaftskammer Österreich (vormals Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs) als bundesweite Dachorganisation der Landes-Landwirtschaftskammern zwingend in die Entsendung einzubinden, wenngleich sich die gesetzlichen Vorgaben des SRÄG 2000 als verbesserungswürdig erweisen. So war bislang insbesondere aus der Formulierung des § 186 Abs. 1 nicht eindeutig abzuleiten, wer die Entsendung nun tatsächlich vorzunehmen hat.

Hinkünftig soll die Entsendung in zwei Schritten erfolgen. Vorweg entsenden die jeweils örtlich und sachlich zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen unter Berücksichtigung des regionalen Wahlergebnisses ihre Vertreter in der Generalversammlung, wobei diese gleichzeitig als Vertreter des regionalen Leistungsausschusses fungieren. Durch die ausdrückliche Namhaftmachung eines gewählten Vorstandsmitgliedes aus dieser Reihe geben sie damit auch ihre Präferenz für den Vorsitz im regionalen Leistungsausschuss zu erkennen, gleichwohl dieser gemäß § 192 Abs. 4 erst durch Wahl zu bestimmen ist. Die Weiterleitung an den Versicherungsträger erfolgt sodann gebündelt durch die Landwirtschaftskammer Österreich. Die verbleibenden 30 Mitglieder der Generalversammlung, sowie

22/22

6 Vorstandsmitglieder als Teilmenge hiervon, zuzüglich der 9 Mitglieder der Kontrollversammlung, werden sodann von der Landwirtschaftskammer Österreich nach dem System d' Hondt unter der Fiktion eines bundesweiten Wahlergebnisses ermittelt, um die bundesweite Verteilung nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen wahlwerbenden Gruppen widerzuspiegeln. Letztlich soll der Landwirtschaftskammer Österreich nach Ablauf der halben Funktionsperiode die Aufgabe zukommen, allfällig durch zwischenzeitig stattgefundene Landwirtschaftskammerwahlen auf regionaler Ebene sich ergebende Mandatsverschiebungen bezogen auf Österreich zu berücksichtigen. Um einen lückenlosen Ablauf der Vollziehung während der gesamten Funktionsperiode zu gewährleisten, bleiben die von den Landwirtschaftskammern gemäß Abs. 1 entsandten Funktionäre sowie die Vorsitzenden der Verwaltungskörper bzw. deren Stellvertreter hiervon ausdrücklich ausgenommen.

Zu § 188 Abs. 5:

Die aus dem ASVG übernommene Bestimmung des § 188 Abs. 5 erweist sich vor dem Hintergrund einer zentralen Organisationsstruktur des Versicherungsträgers als faktisch undurchführbar. Nicht nur, dass diese dem Präsidenten der entsendeberechtigten Landes-Landwirtschaftskammer nur eine Berechtigung, aber keine Verpflichtung zu einer entsprechenden Antragstellung eröffnet, ist es im Ergebnis faktisch auszuschließen, dass die regionale Verschiebung im Kräfteverhältnis derart ausgeprägt ist, dass sie zu bundesweiten Mandatsänderungen Anlass gibt. Mit dem neu geschaffenen § 186 Abs. 2a in Verbindung mit dem durch das SRÄG 2000 auf den 01. Juli des dem Beginn der Funktionsperiode vorangegangenen Kalenderjahres vorverlegten Stichtag, ist hinkünftig ausreichende Gewähr dafür gegeben, dass ins Gewicht fallende Mandatsverschiebungen ihren Niederschlag finden. § 188 Abs. 5 sollte daher ersatzlos entfallen.